



Gewässerrandstreifen





Gliederung

- Rückblick
- Gesetzliche Regelungen
- Nutzen des Gewässerrandstreifens
- Einbeziehung der Landwirtschaft
- Vorgehen Einstufung
- Beispiele Gewässerrandstreifen
- Besonderheiten der Kulisse
- Vorstellung Kulisse





Rückblick

Mai – Oktober 2018	Unterschriftensammlung zur Zulassung zum Volksbegehren (25.000 nötig, knapp 100.000 erreicht)
Februar 2019	Durchführung Volksbegehren (10 % nötig, unterschrieben ~1,7 Mio., also 18,3 %)
4. April 2019	Staatsregierung verkündet 1:1 Annahme Volksbegehren. Ankündigung : zusätzliches Begleitgesetz („Versöhnungsgesetz“)
1. August 2019	Volksbegehren und Versöhnungsgesetz zu Gewässerrandstreifen treten in Kraft
Dezember 2019	Rücknahme der 1. Kulisse, Schaffung von Projektstellen, Pilotlandkreise Erding, Neustadt/A., Schweinfurt
seit Juli 2020	Erstellung einer 2. Kulisse durch Vor-Ort-Begehungen unter Einbindung der Landwirtschaft





Gesetzliche Regelungen

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).





Gesetzliche Regelungen

Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

- (1) Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind
 1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und
 2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.
- (3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.





Gesetzliche Regelungen

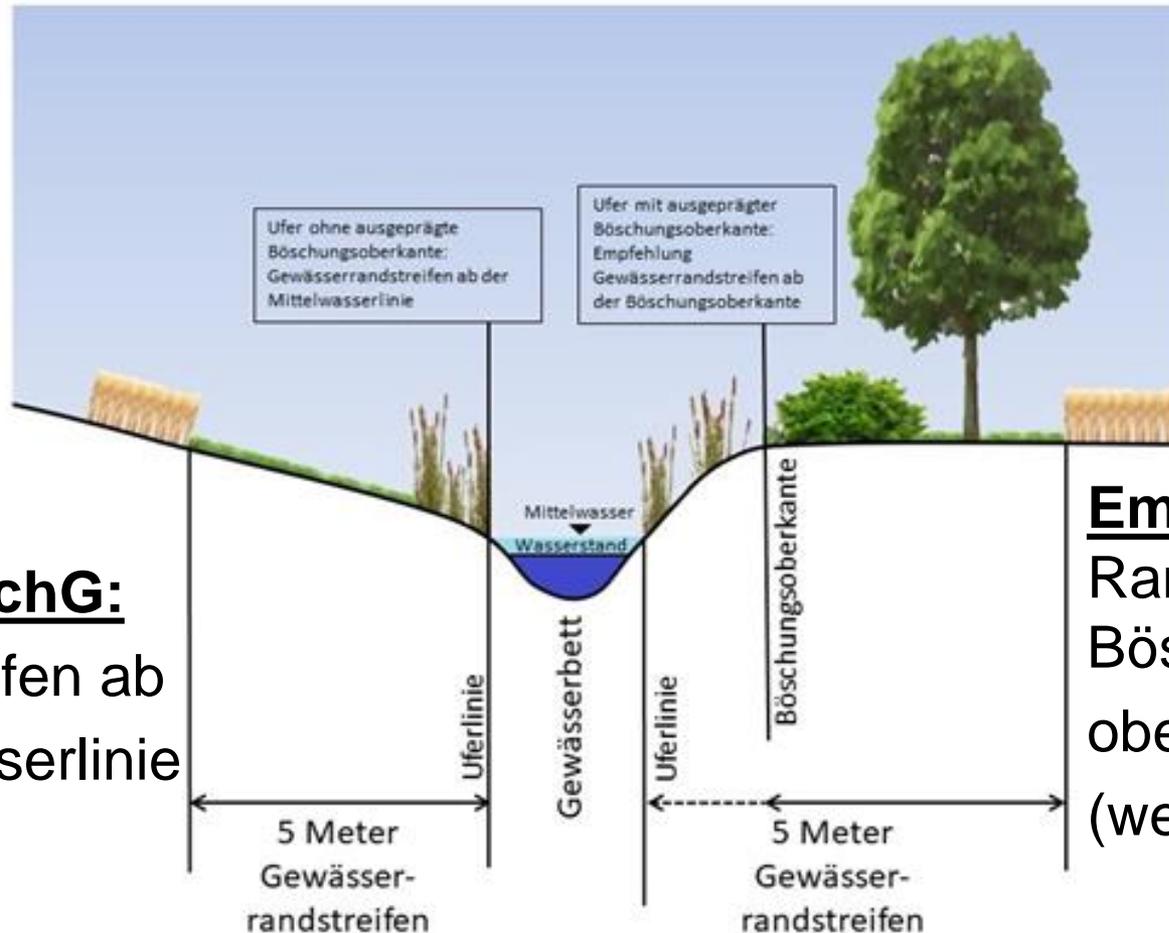
	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig*	
	nichtstaatlich	zulässig*		

*sonstige Regelungen gelten unabhängig davon





Regelungen zum Gewässerrandstreifen



Art. 16

BayNatSchG:

Randstreifen ab
Mittelwasserlinie

Empfehlung:
Randstreifen ab
Böschungs-
oberkante
(wenn vorhanden)





Weitere Gesetzliche Regelungen

§ 38a WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) 1Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. 2Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. 3Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. 4Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.





Nutzen des Gewässerrandstreifens

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und beim Gewässerschutz und bieten das Potenzial für eine weitergehende ökologische Aufwertung.

Gewässerschutz

- **Puffer gegen Stoffeinträge** (Pflanzenschutzmittel, Feinmaterial, Düngemittel)
- Bedeckung der Bodenoberfläche und damit **Schutz vor Abschwemmungen** bei Hochwasser
- **Rückhalt von Nährstoffen und Feinmaterial** bei Hochwasser





Nutzen des Gewässerrandstreifens





Nutzen des Gewässerrandstreifens



Nutzen des Gewässerrandstreifens





Einbeziehung der Landwirtschaft

- Kommunikation via Brief, Email und Telefon
- Flurstücksgenaue Antworten auf Einwendungen und Anfragen
- Termine mit BBV, Behörden, Naturschutzverbänden und Landwirten vor Ort





Einbeziehung der Landwirtschaft

- Vorabveröffentlichung der Kulisse auf der WWA-Homepage
- Onlinevorstellung der Vorgehensweise bei der Erstellung der Gewässerrandstreifenkulisse

Startseite Wir Service Stellenangebote Ausschreibungen Kontakt Impressum Datenschutz

Wasserwirtschaftsamt Kronach

Hochwasser Flüsse und Seen **Grundwasser und Boden** Trinkwasser Abwasser Wasser erleben WasserSchule

Maßnahmen Umsetzungskonzepte WRRRL Gewässerentwicklungskonzepte Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen im Landkreis Kronach

Gewässerrandstreifen im Landkreis Kronach

Die Begehung und Einstufung der Gewässer im Landkreis Kronach durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach ist abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen vorläufigen Bearbeitungsstand handelt.

Die Kulisse basiert auf einem Fließgewässernetz im Maßstab 1:25 000 und kann somit die genaue Lage der Gewässer nicht abbilden. Diese Karten dienen lediglich als Information, ob es sich um ein gewässerrandstreifenpflichtiges Gewässer handelt.

Die endgültige Gewässerrandstreifenkulisse wird zu einem späteren Zeitpunkt in den Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingestellt.

Alphabetische Auflistung nach Gemeinde

- 📄 Birnbaum - PDF
- 📄 Kronach Nord-West - PDF
- 📄 Kronach Süd-Ost - PDF
- 📄 Küps - PDF
- 📄 Langenbacher-Forst - PDF
- 📄 Ludwigsstadt Nord - PDF
- 📄 Ludwigsstadt Süd - PDF
- 📄 Marktrodach - PDF
- 📄 Mitwitz Nord - PDF
- 📄 Mitwitz Süd - PDF
- 📄 Nordhalben Nord - PDF
- 📄 Nordhalben Süd - PDF
- 📄 Pressig Nord - PDF
- 📄 Pressig Süd - PDF
- 📄 Reichenbach - PDF
- 📄 Schneckenlöhe - PDF
- 📄 Steinbach am Wald - PDF
- 📄 Steinwiesen Ost - PDF
- 📄 Steinwiesen West - PDF
- 📄 Stockheim - PDF
- 📄 Tettau Nord - PDF





Vorgehen Einstufung





Abgestimmte Vorgehensweise

Gewässerrandstreifen erforderlich bei...

■ Natürlichen Gewässern

- ▶ auch erheblich verändert, begradigt oder verlegt
- ▶ auch nur zeitweise wasserführend

■ Naturnahen Gewässern





Abgestimmte Vorgehensweise

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich bei...

- Verrohrungen
- eindeutig „grünen Gräben“ mit klarem Grasbewuchs
- Straßenseitengräben
- künstlichen Gewässern
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung





Entscheidungsgrundlagen

■ Kartenmaterial

- ▶ Historische Karten
- ▶ Orthophoto
- ▶ Digitales Geländemodell
- ▶ Geologische Karten
- ▶ Biotopkartierung

■ Vor-Ort Einsicht

- ▶ Gewässerbett
- ▶ Topographie
- ▶ Feuchteanzeiger
- ▶ Verlauf

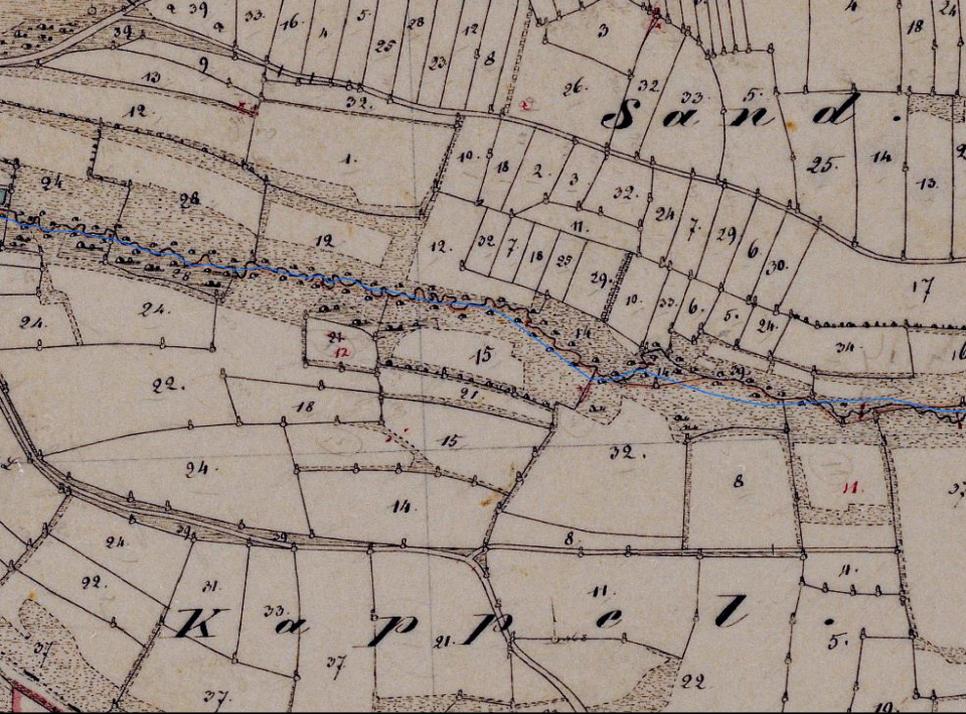
■ Quellen

■ Größe Einzugsgebiet

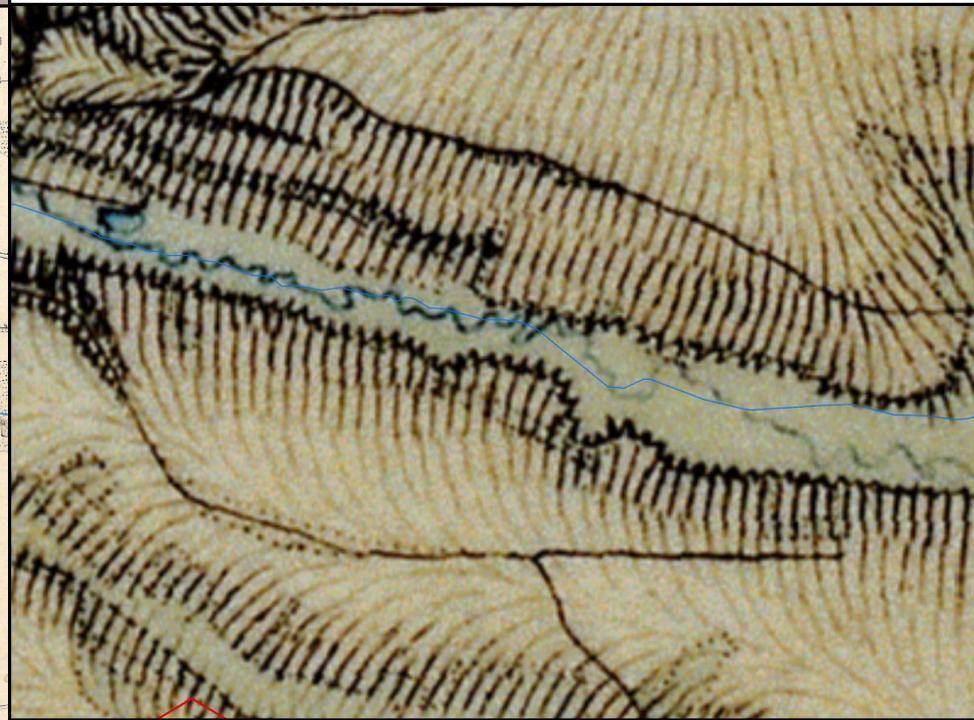
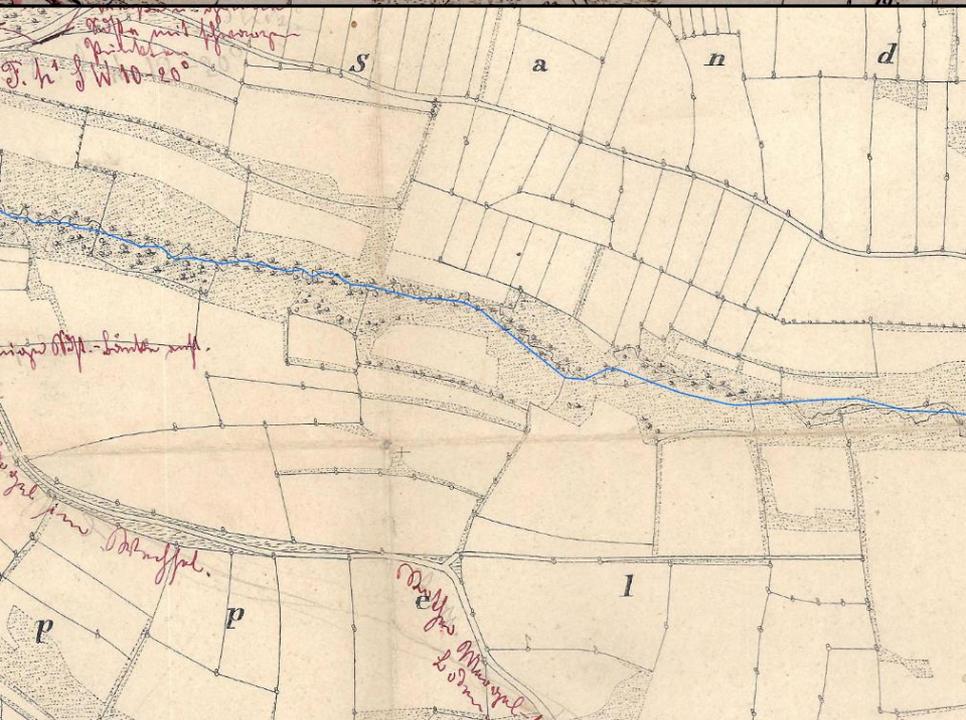
■ und weitere...

**→ Entscheidung
basiert nie auf nur
einem Punkt**



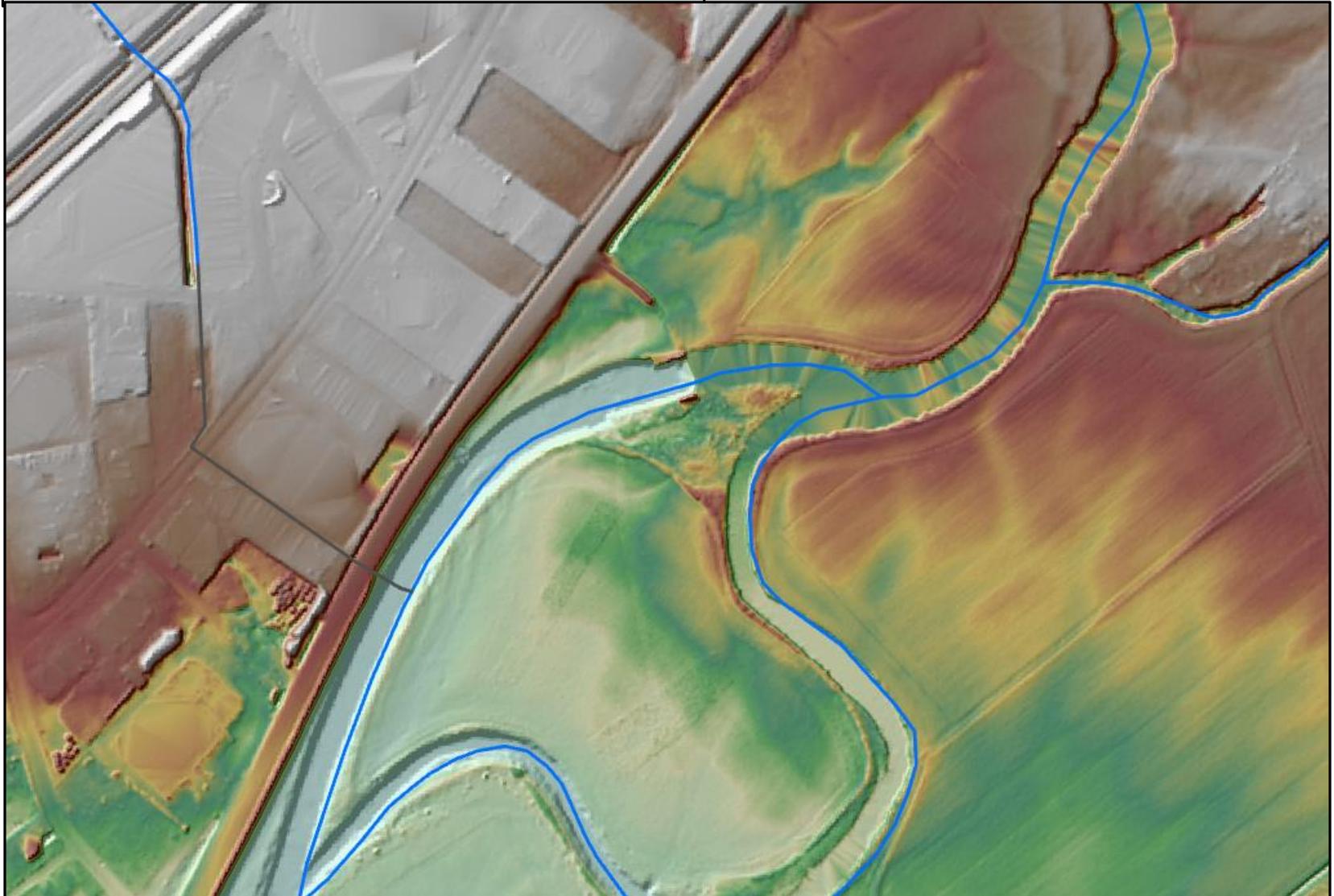


- Historische Karten aus verschiedenen Zeiträumen



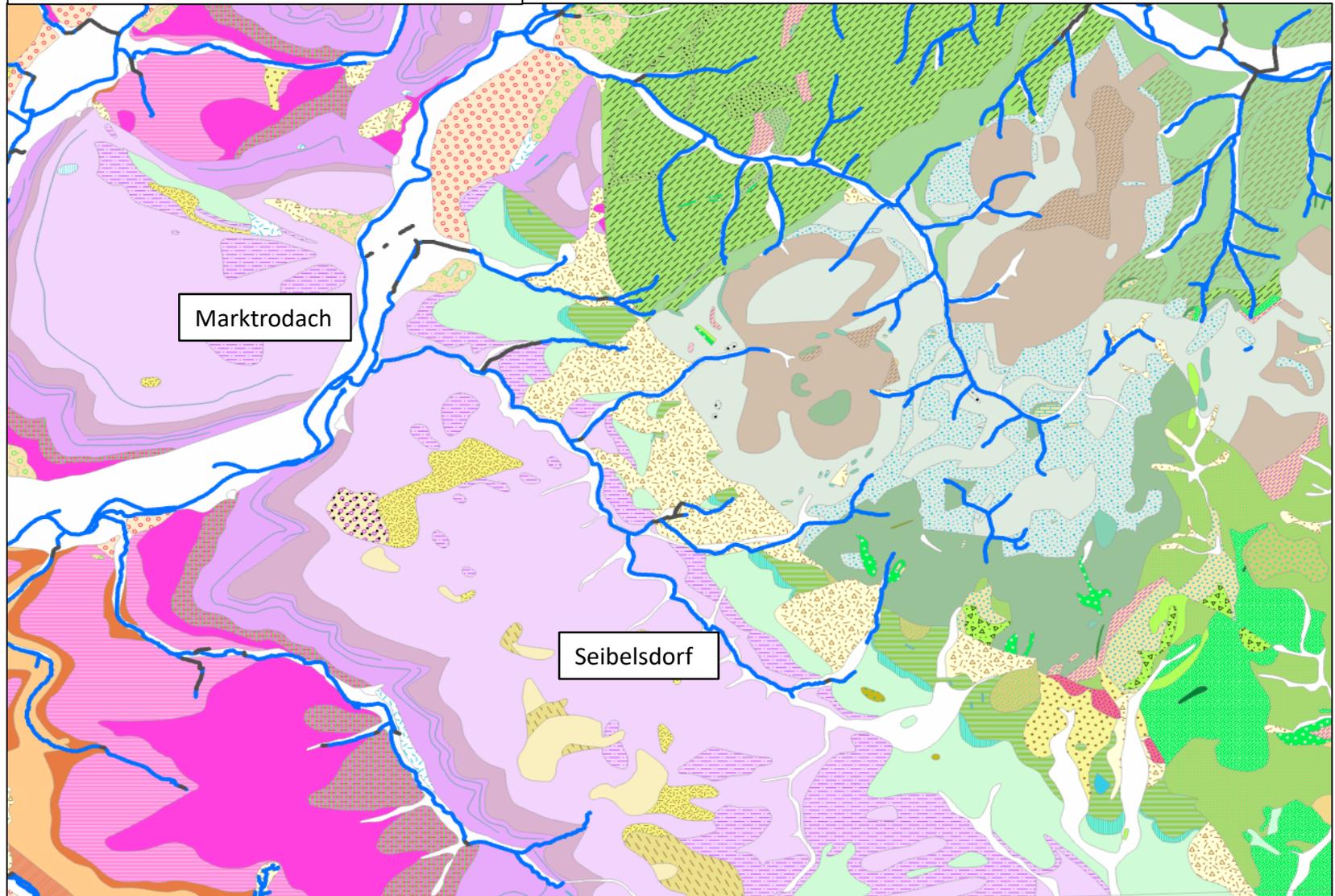


Digitales Geländemodell





Geologische Karte





Beispiele Gewässerrandstreifen erforderlich

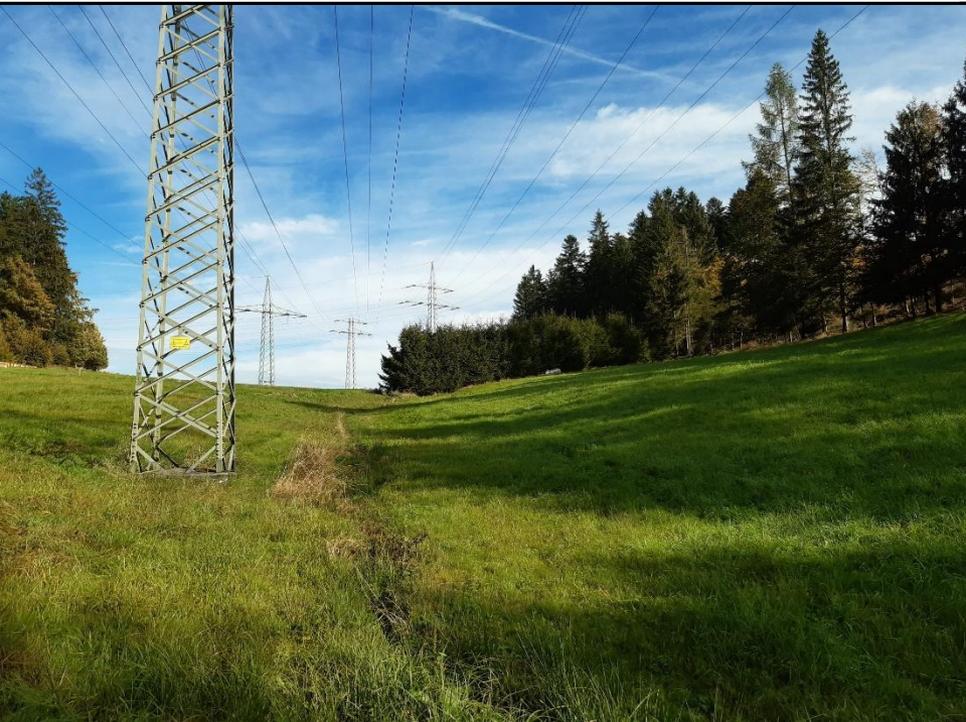




Natürliches Gewässer – vor Ort

- Prüfung von Topographie, Gewässerbett etc.

Gewässerrandstreifen erforderlich





Natürliches Gewässer – Historische Karten

- Historische Karten nicht immer eindeutig → nicht allein ausschlaggebend!

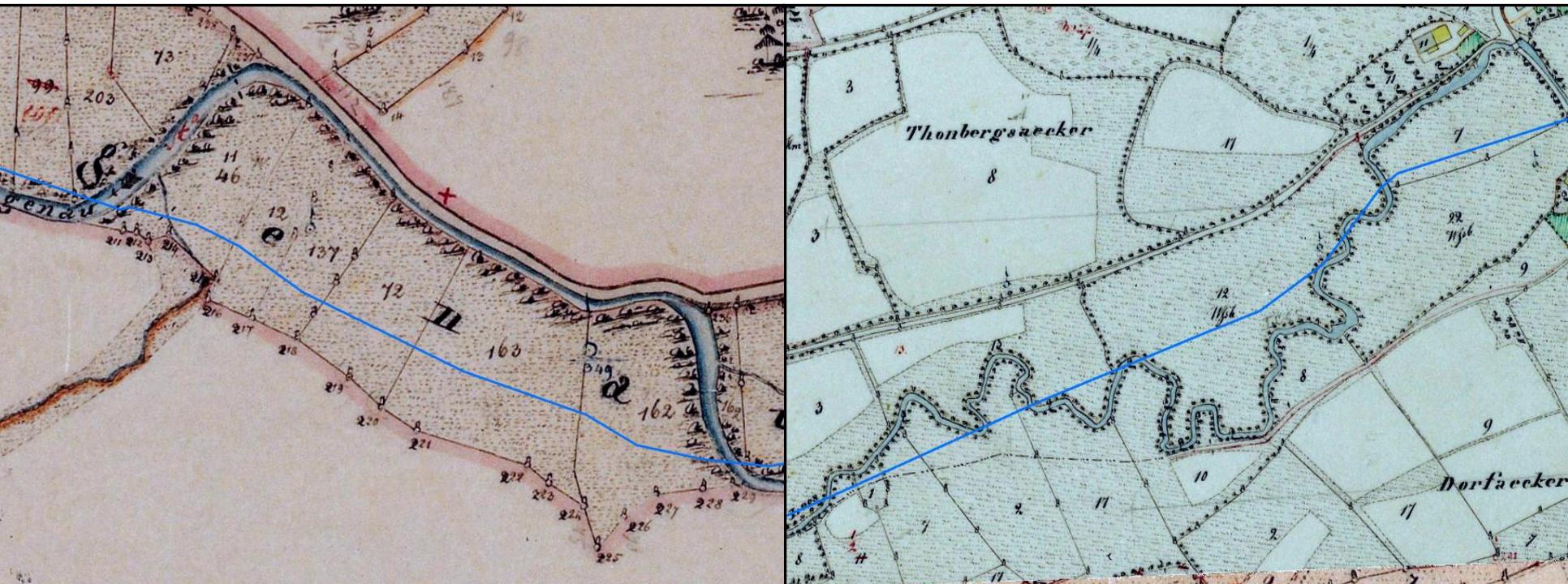
Gewässerrandstreifen erforderlich



Natürliches Gewässer - Verändert

- Gewässer umgelegt oder begradigt

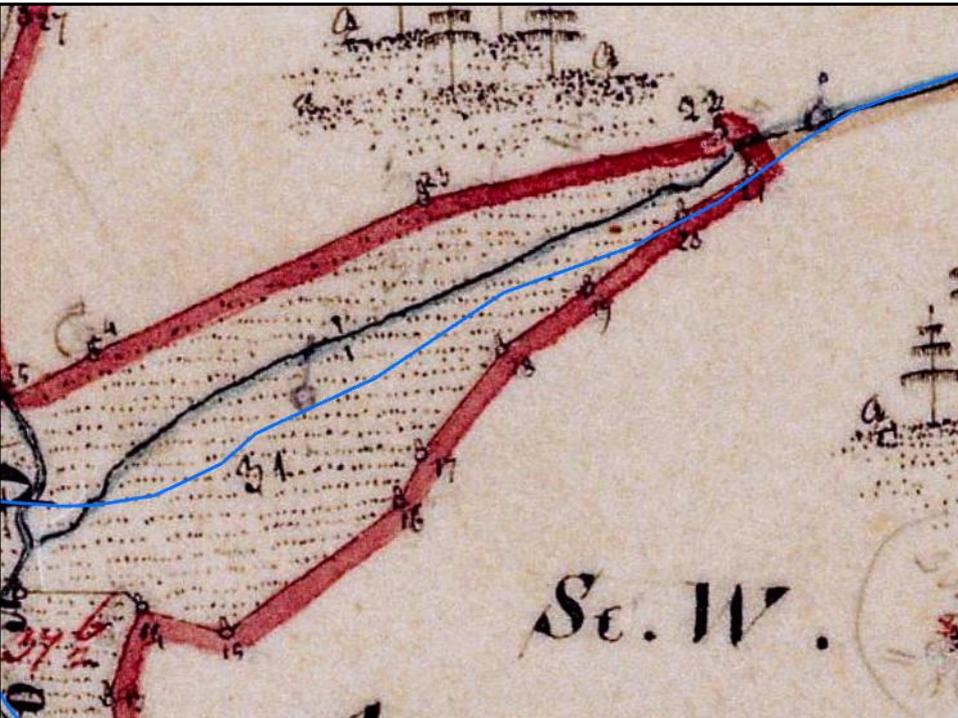
Gewässerrandstreifen erforderlich



Natürliches Gewässer – Zeitweise wasserführend

- Klar erkennbares Gewässerbett
- Sohlsubstrat: Kies, Schotter o. Erdspuren

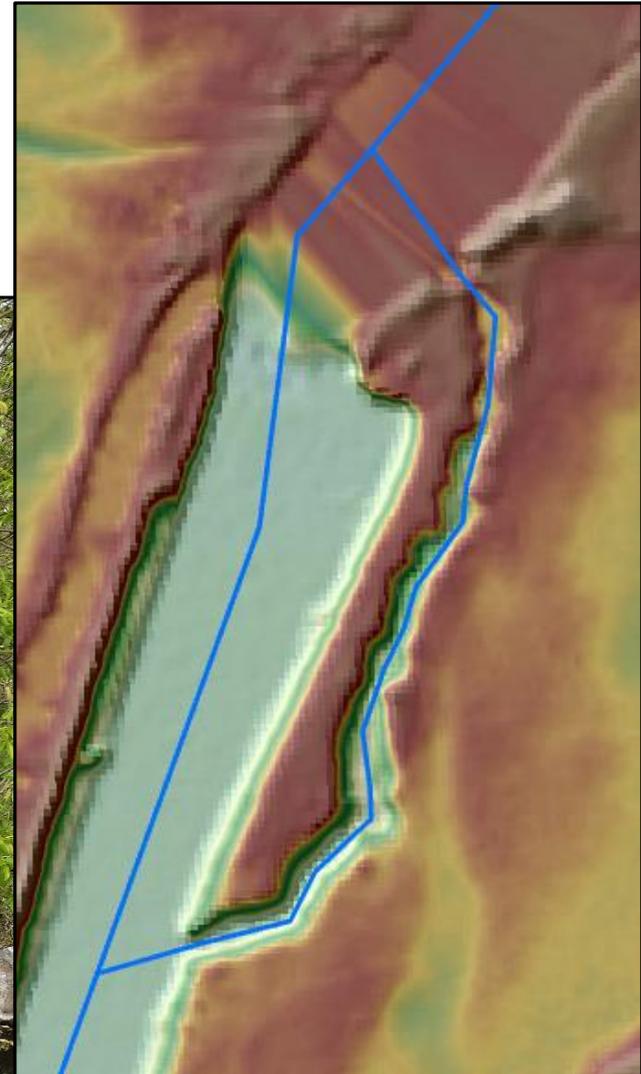
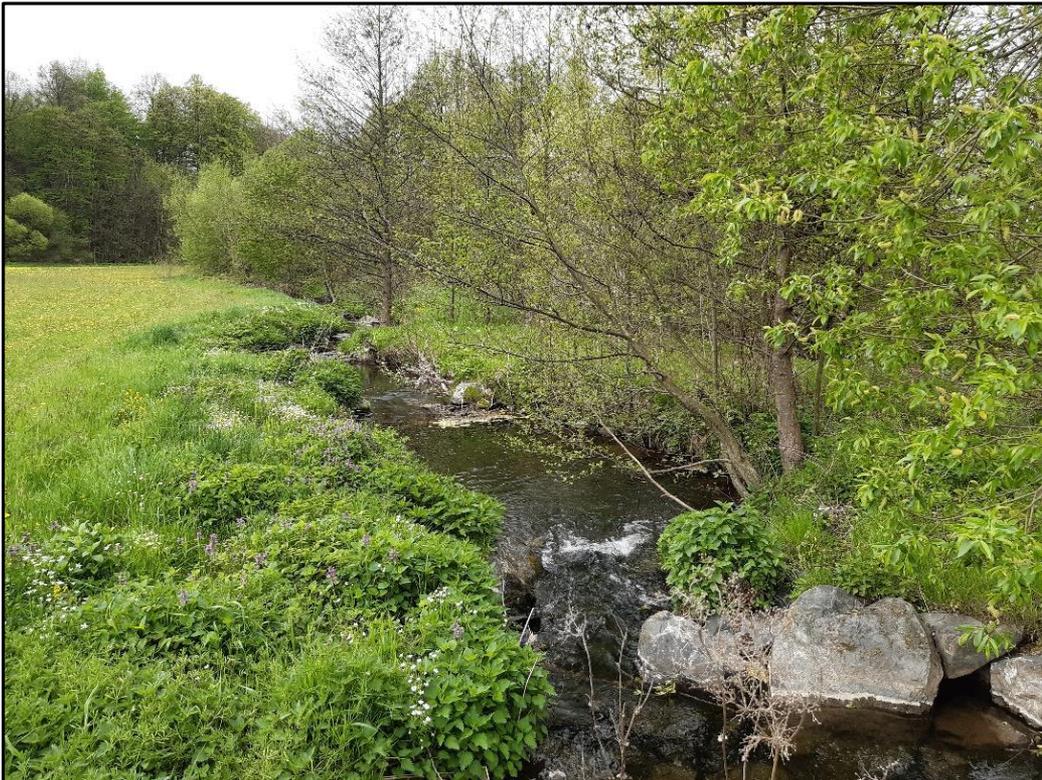
Gewässerrandstreifen erforderlich



Naturnahe Gewässer

- Hier: Fischaufstiegsanlage

Gewässerrandstreifen erforderlich

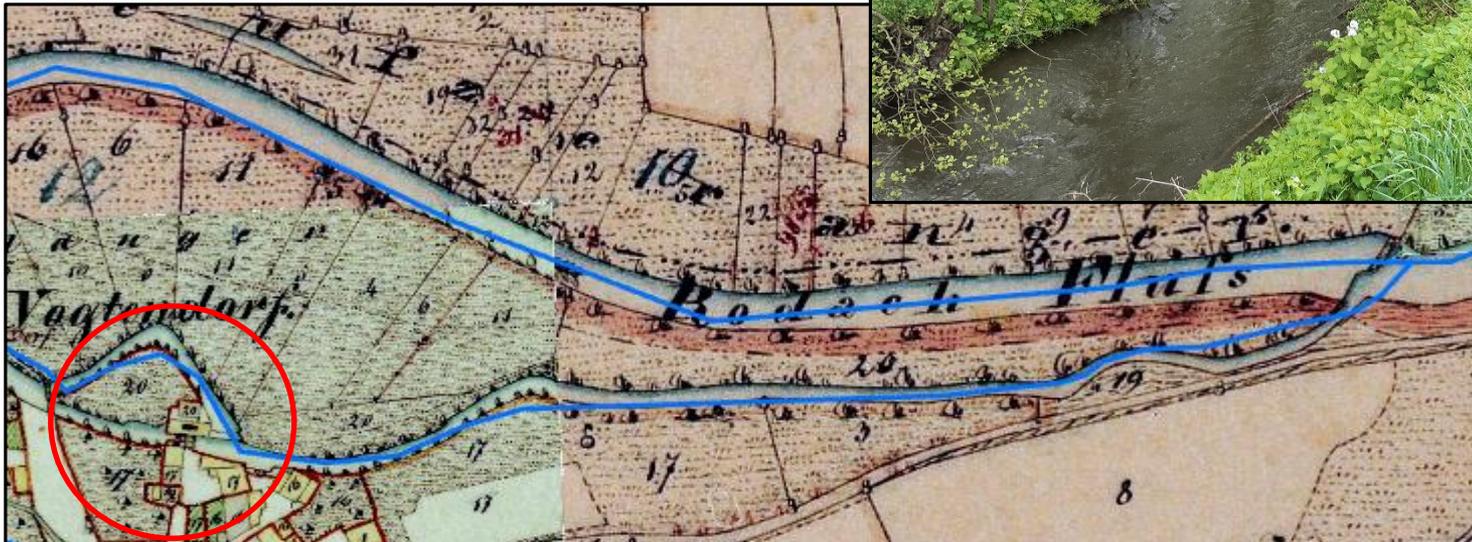




Naturnahe Gewässer

- Hier: aufgelassener Mühlgraben

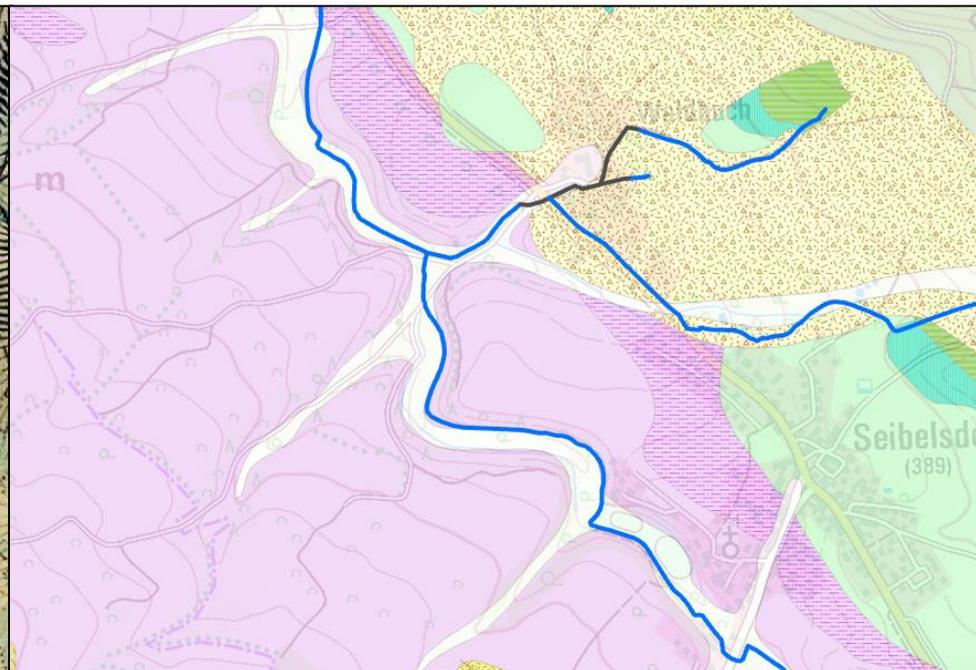
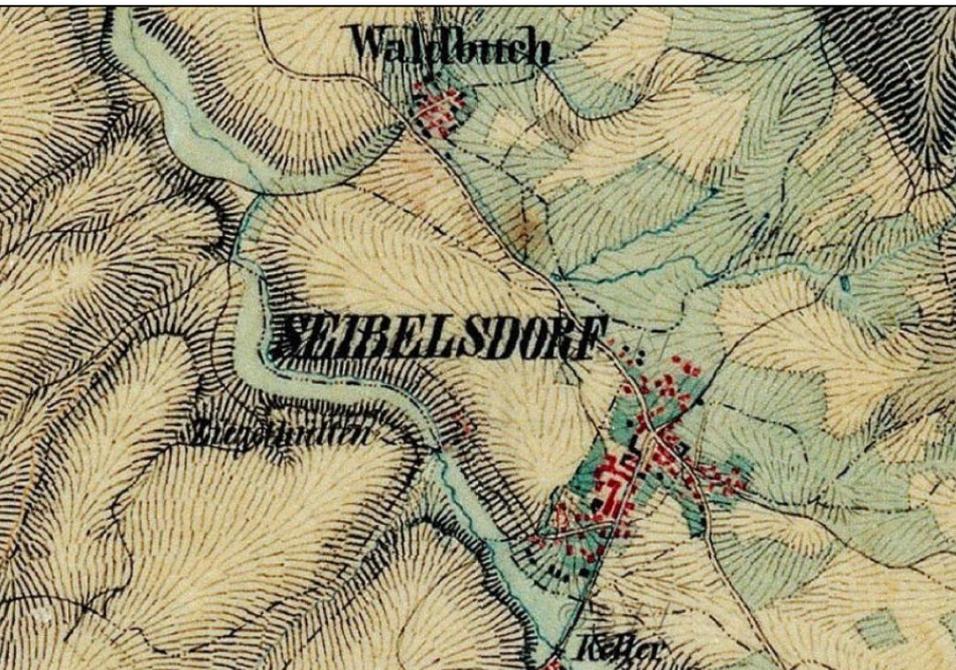
Gewässerrandstreifen erforderlich





Karstgewässer

- Hist. Karte zeigt Gewässerverlauf
- Geologie: Karstgestein
- Stark durchlässiger Boden
- In Landkreis Kronach: Muschelkalk im Bereich der fränkischer Linie





Karstgewässer

- Kein durchgehendes klares Gewässerbett; stellenweise Grasbewuchs

Gewässerrandstreifen erforderlich





Beispiele Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



„Grüner Graben“



- Überwiegend klarer Grasbewuchs
- Ohne gewässertypische Sohle / Bewuchs
- Nur gelegentlich wasserführend

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Grüne Gräben richtig erkennen

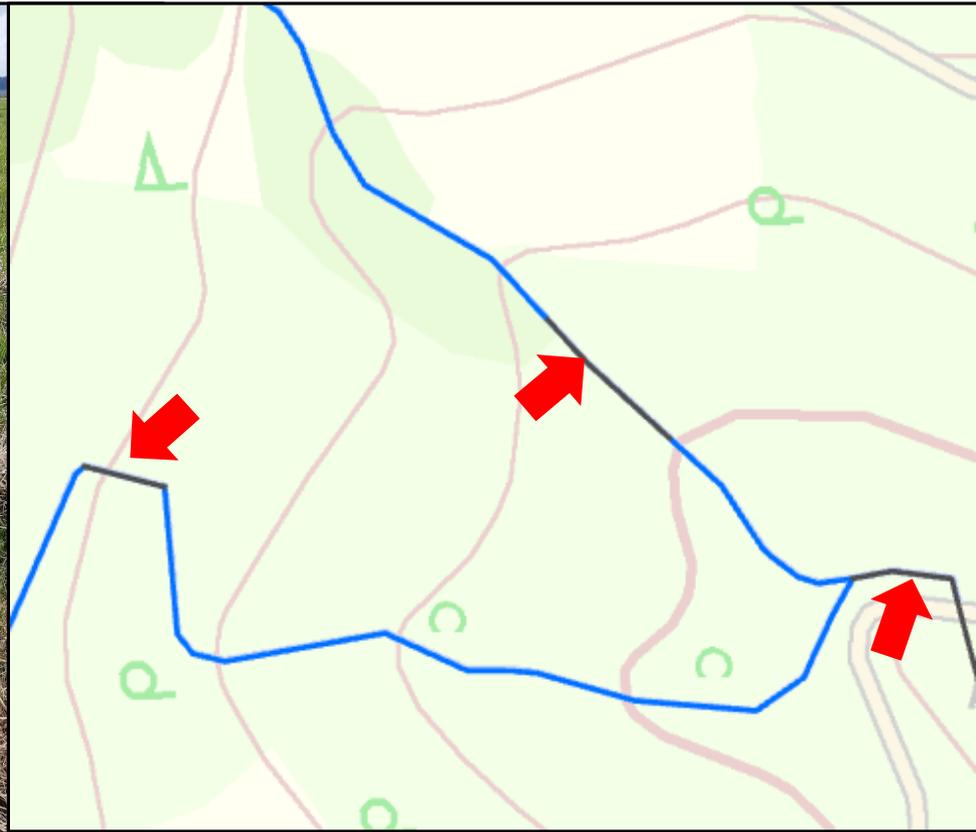
Grasbewuchs muss überwiegen!

- Hier nicht der Fall:





Verrohrung



Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Straßenseitengraben



- Paralleler Verlauf zur Straße

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Künstliche Gewässer & Be- und Entwässerungsgraben

- Von Menschenhand geschaffen
- Unterscheidung:
 - ▶ künstliche Gewässer

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich (BayNatSchG)

**ABER:
Gewässerrandstreifen
erforderlich, wenn Hangneigung
zum Gewässer >5% (WHG)**

- ▶ Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich





Weiherr und Teiche



Weiherr liegen im Hauptschluss eines natürlichen Gewässers bzw. werden von Quelle gespeist

Gewässerrandstreifen erforderlich

Weiherr liegen im Nebenschluss eines natürlichen Gewässers

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich

Himmelsweiher

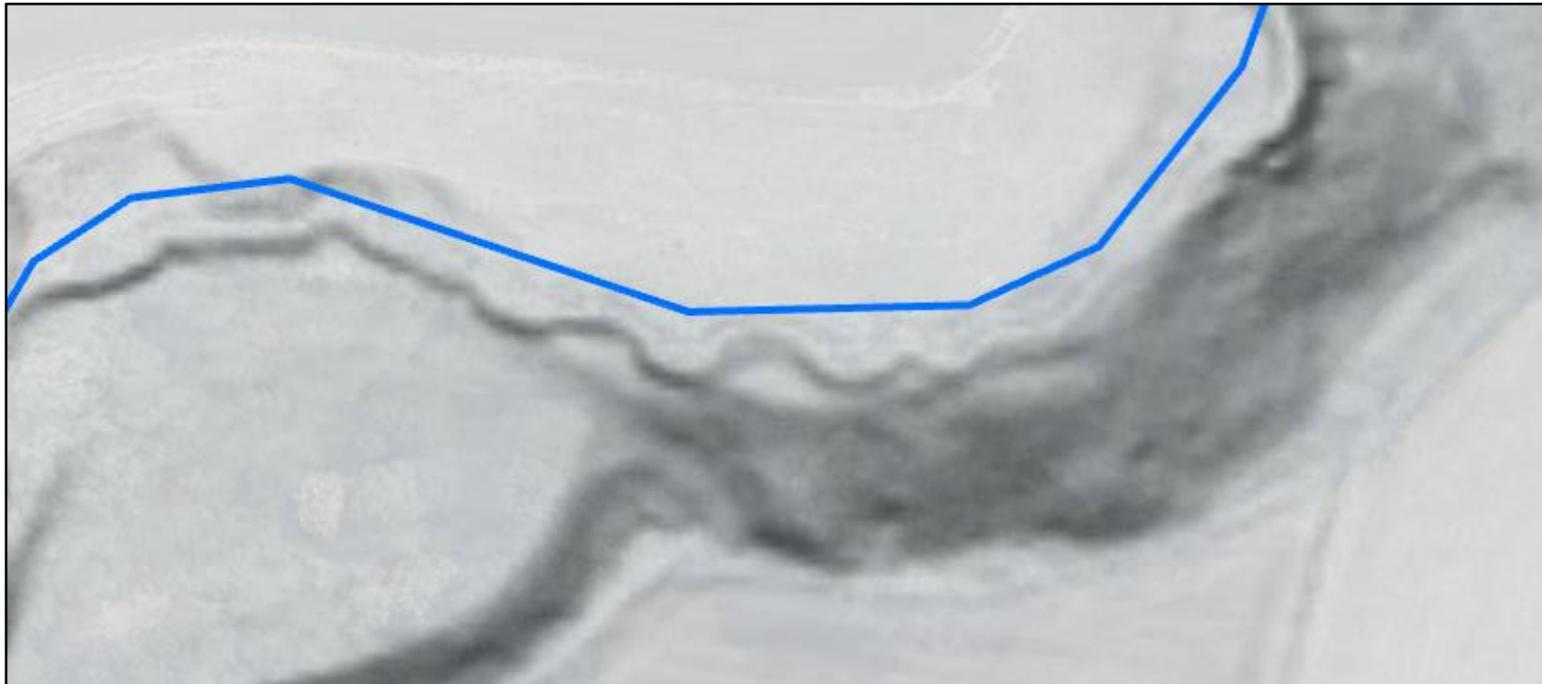
Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Besonderheiten der Kulisse

Lageungenaugigkeiten:

- Die Kulisse basiert auf einem Fließgewässernetz im Maßstab 1:25.000 und kann somit die genaue Lage der Gewässer nicht abbilden



Besonderheiten der Kulisse

Lageungenauigkeiten:

- Kartografische Verschiebungen durch Straßen u.Ä.



Besonderheiten der Kulisse

Verrohrungen:

Kurze Verrohrungsstrecken <20m nicht kartiert!

Legende

- Gewässerrandstreifenpflicht
- Verrohrung



Schnitt / Wechsel an markantem Punkt

- Wechsel zwischen GWRS-pflichtigen und nicht GWRS-pflichtigen Gewässern möglichst an markantem Punkt gelegt





Besonderheiten der Kulisse

Zusammengefasst:

Es gelten die Verhältnisse vor Ort!





Ansprechpersonen

Projektbearbeiter

Matthias Trost

Matthias.Trost@wwa-kc.bayern.de

09261/502-163

Ralf Pechtold

Ralf.Pechtold@wwa-kc.bayern.de

09261/502-164

Projektleitung

Johanna Klocke

Johanna.Klocke@wwa-kc.bayern.de

09261/502-338

Nähere Informationen zur Umsetzung der Gewässerrandstreifen finden Sie in der Broschüre „Gewässerrandstreifen in Bayern“.

